

Satzung des Rheinland-Pfälzischen Karate Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

(1) Der Verband führt den Namen "Rheinland-Pfälzischer Karate-Verband", abgekürzt "RKV".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen und führt den Namenszusatz " e.V. "

(2) Der Verband hat Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des Präsidenten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Rheinland-Pfalz.

Der Verband ist Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V. und im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der RKV ist Dachverband aller in Rheinland-Pfalz karatetreibenden Vereine und Dojos, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennen. Der RKV setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der RKV der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

(2) Als ausschließlich für den Karatesport zuständigen Landesfachverband innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz will der RKV alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht sich angedeihen lassen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land und den Gemeinden, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz vertreten.

(3) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes ist der RKV bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Als Mittel betrachtet der RKV vor allem folgendes als seine Aufgaben:

- a) Durchführung von Landesmeisterschaften, regionalen und überregionalen Turnieren und Wettkämpfen
- b) Durchführung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
- c) Aus- und Fortbildung von Karatetrainern und Karatelehrern
- d) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- e) Tagungen und Ausschussarbeit
- f) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karatesports
- h) gemeinschaftliche, langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
- i) Anstellung von Trainern, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern

(4) Der RKV ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.

(5) Der RKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der RKV setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten, durch Lehrgänge, Vorträge und andere Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.

(6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.

(9) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

(10) Der RKV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsvereine und Dojos an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.

(11) Der RKV, seine Mitgliedsvereine und Dojos und deren Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karateverbänden (auch an keinen sogenannten) oder Karateveranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Personen, Vereine oder Dojos, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglieder des RKV sein.

(12) Alle Mitgliedsvereine und Dojos sind Mitglied des RKV allein für den Teil ihres Vereines und Dojos der Karate im Sinne dieser Satzung betreibt. Alle Rechte beziehen sich allein auf diesen Bereich.

Die Mitgliedsvereine und Dojos und deren Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die von ihnen betreuten Sportarten nur über die zuständigen Fachverbände an den Landessportbund zu melden.

§ 3 Stilrichtungen

(1) Der RKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser und der DKV-Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind.

- (2) Für die Regelung der Aufnahme neuer Stilrichtungen im RKV/DKV gilt die DKV-Satzung und Stilrichtungsordnung.
- (3) Die Vertreter der Mitglieder, die einer anerkannten Stilrichtung im DKV angehören, wählen anlässlich einer Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsperiode des Gesamtpräsidiums im RKV einen Stilrichtungsreferenten, der die Belange der von ihm vertretenen Stilrichtung wahrzunehmen hat. Die betreffende Wahl ist durch die MV zu bestätigen.
- (4) Als Stilrichtungsreferent kann nur vorgeschlagen, gewählt und durch die MV anerkannt werden, wer einen in der betreffenden Stilrichtung abgelegten Dan-Grad sowie eine entsprechende Prüferlizenz mindestens der Stufe C gemäß DKV-Richtlinien für Kyu- und Dan-Prüfungen, (Prüfungsberechtigung bis 4.Kyu auf Landesebene) in dieser Stilrichtung nachweisen kann. Die Nachweis- bzw. Beweispflicht der v.g. Kriterien obliegt dem betreffenden Stilrichtungswart.
- (5) Die Stilrichtungsreferenten haben bei allen Entscheidungen von Organen des RKV, die die sporttechnischen Belange ihrer Stilrichtung betreffen, ein Anhörungsrecht durch die betreffenden Gremien. Sporttechnische Belange in diesem Sinne sind die Durchführung des stilrichtungsspezifischen Sportverkehrs, die Abhaltung von Prüfungen und die Erteilung von Prüferlizenzen für Mitglieder ihrer Stilrichtung, sowie die Durchführung von stilrichtungsspezifischen Lehrgängen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des RKV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des RKV. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des RKV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaften des Verbandes

- (1) Mitglieder des Rheinland-Pfälzischen Karate-Verbandes sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des RKV sind die Mitgliedsvereine in dem Land Rheinland-Pfalz mit deren Mitgliedern. Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder einschließlich des Stimmrechts werden durch die Vertreter der Mitgliedsvereine ausgeübt (s. § 7, (2)). Für die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes ist eine Mindestmitgliedszahl von 7 Einzelmitgliedern erforderlich.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den RKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des RKV mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Alles weitere regelt die RKV-Ehrenordnung.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des RKV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine

juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung des RKV.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im RKV beginnt mit deren Aufnahme.
- (2) Wer die Mitgliedschaft im RKV erwerben will, hat an den Verband ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit dem Aufnahmebeschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Über eine Berufung entscheidet die MV mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Vereins aus dem RKV, durch seinen Ausschluss aus dem RKV oder durch seinem Ausschluss/Austritt aus dem DKV.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eingeschriebenen Brief an das geschäftsführende Präsidium, spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des RKV verletzt und/oder gegen die Satzung des RKV verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) das Präsidium auf dessen Beschluss hin
 - b) die Mitglieder
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auch dann, wenn es weniger als 7 Mitgliedern dem RKV/DKV zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres gemeldet hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des RKV berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom RKV zu beanspruchen und zu erhalten. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des RKV im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung werden durch die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung für je 10 Einzelmitglieder sowie für eine verbleibende Spitze von mindestens 5 Einzelmitgliedern eine Stimme.
Ordentliche Mitglieder, die weniger als 10 jedoch mindestens 7 Einzelmitglieder haben, erhalten 1 Grundstimme.

(4) Bei der Berechnung der Mitgliederzahl wird die an den Deutschen Karate Verband gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres zugrundegelegt.

(5) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur einheitlich und nur durch einen der gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters ist die Vertretungsvollmacht nachzuweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder bzw. deren Vertreter ist ausgeschlossen.

(6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet, bzw. sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des RKV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im deutschen bzw. rheinland-pfälzischen Karatesport einzusetzen, auch in ihrem Schrifttum.

(8) Zu beachten ist hier insbesondere, dass nur der RKV rheinland-pfälzische Karate Meisterschaften, gem. der Sportordnung des DKV durchführt und ausrichten lässt.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des RKV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Jugendvorstand
- d) die Breitensportkommission
- e) die Leistungssportkommission
- f) die technische Kommission
- g) der Rechtsausschuss
- h) der Verbandsjugendtag
- i) Sonstige Ausschüsse des RKV (bei Bedarf)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtpräsidium und den Vertretern der ordentlichen Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 1mal jährlich möglichst in den ersten 4 Monaten, vom Gesamtpräsidium mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Siehe hierzu auch § 18, der vorliegenden Satzung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie haben spätestens 2 Wochen vor der Tagung

beim Präsidenten schriftlich einzutreffen. Sie sind zu begründen und vom RKV den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der MV zuzustellen.

(5) Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen, um behandelt werden zu können, der Anerkennung der Dringlichkeit durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums ist eine außerordentliche MV einzuberufen.

(7) Für die außerordentliche MV verkürzt sich die Einladungsfrist auf 2 Wochen. Die entsprechende Frist zur Stellung von Anträgen zur außerordentlichen MV verkürzt sich auf 1 Woche. Die v.g. Verkürzungsregelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen angewandt werden.

(8) Die Zustellung von Anträgen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder kann entfallen

(9) Weitere Einzelheiten regelt die RKV-Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Präsidiums und der von der MV gewählten Ausschüsse
- c) Wahl der Präsidiumsmitglieder und evtl. Ausschüsse
- d) Wahl der 2 Kassenprüfer
- e) Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplans
- h) Genehmigung der jeweiligen vom Schatzmeister aufgestellten Jahresrechnung
- i) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- j) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
- k) Verschiedenes

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium gliedert sich in

- a) Geschäftsführendes Präsidium, bestehend aus
 - 1) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - 2) dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und Sportreferenten/in
 - 3) dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und Schatzmeister/in
- b) Gesamtpräsidium , bestehend aus

- 1) Geschäftsführendes Präsidium (siehe unter a)
- 2) Pressereferent/Pressereferentin
- 3) Jugendreferent/in
- 4) Frauenreferentin
- 5) Leistungssportreferent/in
- 6) Breitensportreferent/in

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausgenommen ist der/die Jugendreferent/in, die vom Verbandsjugendtag gewählt wird. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsbe-rechtigt.

Im Innenverhältnis sollen sie jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

(4) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums können weitere Referentenfunktionen im RKV nach Erfordernis und entsprechender Abstimmung im Gesamtpräsidium übernehmen. Ämterhäufig im Gesamtpräsidium ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das geschäftsführende Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des RKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, bereitet die Sitzungen des Gesamtpräsidiums bzw. der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich. Es gibt den Mitgliedern Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.

(2) Der/Die Präsident/in vertritt den Verband nach außen. Er/Sie beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des DKV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die VizepräsidentIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der/Die Präsident/in kann eine Geschäftsstelle für den RKV einrichten. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des/der Präsidenten/in und ist vor Aufnahme der Arbeit durch das geschäftsführende Präsidium zu genehmigen. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des/der Präsidenten/in. Der Aufwand der Geschäftsstelle wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes gedeckt.

- (4) Der/die Vizepräsident/in und Sportreferent/in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des RKV zuständig. Er/Sie ist verantwortlich für Einsatz, Arbeitsweise und Koordination der Kommissionen.
- (5) Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des RKV verantwortlich.
- (6) Der/Die Pressereferent/in sorgt für die publizistische Verbreitung der Aktivitäten des RKV. Er/Sie bedient sich dazu der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens. Er/Sie vertritt die Auffassung des RKV in der Öffentlichkeit.
- (7) Der/Die Jugendreferent/in ist unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte für die Jugendarbeit im RKV zuständig. Näheres regelt die RKV-Jugendordnung.
- (8) Die Frauenreferentin hat die Aufgabe, sich für die sportlichen Belange der Frauen und Mädchen im RKV einzusetzen und deren Interessen zu vertreten und zu fördern.
- (9) Der/Die Leistungssportreferent/in hat die Aufgabe, alle leistungssportlichen Maßnahmen im RKV zu koordinieren und zu fördern.
- (10) Der/Die Breitensportreferent/in hat die Aufgabe, alle breitensportlichen Maßnahmen im RKV zu koordinieren und zu fördern.

Näheres regelt die RKV-Geschäftsordnung.

§ 13 Die Technische Kommission (TK)

- (1) Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vizepräsident/in und Sportreferent/in
 - b) dem/der Lehrwart/in
 - c) dem/der Prüferreferent/in
 - d) dem/der Kampfrichterreferent/in
 - e) den Stilrichtungsreferenten/innen der anerkannten Stilrichtungen
- (2) Den Vorsitz der TK hat der/die Sportreferent/in.
- (3) Hauptaufgabe der TK ist es, aufgrund der Karatedefinition in der vorliegenden Satzung (siehe § 2), die inhaltlichen Richtlinien zur Durchführung des Sportverkehrs unter Beachtung der stilrichtungsspezifischen Belange festzulegen.
- (4) Die TK stimmt die Aktivitäten im Lehrwesen, Kampfrichterwesen und Prüfungsweisen unter Beachtung der stilrichtungsspezifischen Belange ab und ist für deren Inhalte zuständig.
- (5) Die TK entscheidet über Richtlinien im Bereich der Kyu- und Danprüfungen, sofern nicht bereits vom DKV geregelt. Sie legt die landesspezifischen Regeln fest, die zur Vergabe und Anerkennung von Prüferlizenzen notwendig sind. Die Technische Kommission vergibt, verlängert, erweitert und entzieht die Prüferlizenzen auf Vorschlag des Prüferreferenten.

(6) Die Technische Kommission muss im Rahmen ihrer Zuständigkeit Eingaben der RKV-Mitglieder zu entsprechenden Sachverhalten sowie schriftliche Protestschreiben von Landesmeisterschaften bearbeiten.

§ 14 Die Breitensportkommission

(1) Die Breitensportkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vizepräsident/in und Sportreferent/in
- b) dem/der Breitensportreferenten/in
- c) der Frauenreferentin
- d) dem/der Schulsportreferenten/in
- e) dem/der Vertreter/in des RKV-Jugendvorstandes

(2) Den Vorsitz der Breitensportkommission hat der/die Breitensportreferent/in.

(3) Die Breitensportkommission ist zuständig für die Belange des Breitensports sowie insbesondere der zielgruppenorientierten Maßnahmen.

(4) Die Breitensportkommission hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung/Festlegung breitensport- und schulsportspezifischer Konzeptionen
- b) Organisation und Abwicklung von Breitensport-, Schulsport-, Frauensportmaßnahmen
- c) Durchführung von Lehrgängen für Selbstbehauptung und Selbstverteidigung
- d) Zusammenarbeit mit der RKV Jugend

§ 15 Die Leistungssportkommission

(1) Die Leistungssportkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vizepräsident/in und Sportreferent/in
- b) dem/der Leistungssportreferenten/in
- c) den Landestrainern

(2) Den Vorsitz der Leistungssportkommission führt der/die Leistungssportreferenten/in.

(3) Die Leistungssportkommission ist zuständig für die Belange des Leistungssports

(4) Die Leistungssportkommission hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung/Festlegung von Kaderkriterien
- b) Benennung der Landeskader
- c) Erarbeitung wettkampfsportlicher und kaderspezifischer Konzeption
- d) Erarbeitung des Jahreswettkampfkalenders/-plans für alle Kader, Stützpunkte und LLZ
- e) Zusammenarbeit mit der RKV-Jugend Bereich Leistungssport

- f) Zusammenarbeit mit den BT, dem LAL und sonst. Leistungssportorganisationen

§ 16 RKV-Jugend

- (1) Die Karate-Jugend im RKV ist eine selbstständige Organisation für die Jugend im RKV.
- (2) Organe der RKV-Jugend sind der Jugendvorstand und der Verbandsjugendtag. Näheres regelt die RKV-Jugendordnung.

§ 17 Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums und der Kommissionen des RKV, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Gesamtpräsidiums vorliegen. Die Einberufung zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (2) Das Gesamtpräsidium und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder sowie der/die Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Mitglieder der Kommissionen, die nicht Präsidiumsmitglied oder Stilrichtungsreferent/in sind, werden vom Gesamtpräsidium benannt.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums wird durch die Satzung bzw. durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe, Ausschüsse u.a. werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen hierzu siehe § 9, Abs. (4). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums, des Jugendvorstandes und der Kommissionen hat bei Abstimmungen eine Stimme. Übt ein Mitglied weitere Referentenfunktionen innerhalb der genannten Organe aus, besitzt es trotzdem nur eine Stimme.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(4) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehören darf.

(5) Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, statt. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(6) Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 19 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des RKV ist in einer Finanz- und Kostenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

(2) Der Schatzmeister stellt für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung auf, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch zwei von der MV zu wählende Kassenprüfer. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben des RKV und die Bestreitung der Kosten des RKV können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

Näheres regelt die Finanz- und Kostenordnung des RKV, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

(6) Kosten, die den Mitgliedern des Präsidiums entstehen, trägt der RKV entsprechend der Kostenordnung des Landessportbundes.

§ 20 Rechtsausschuss

(1) Alle Streitigkeiten zwischen dem RKV und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle aus der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren durch den Rechtsausschuss des RKV entschieden.

(2) Der Rechtsausschuss des RKV entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten (Zivil- und Strafgerichten) und der Verwaltungsgerichte.

Näheres regelt die Rechtsordnung des RKV, die von der Mitgliederversammlung des RKV zu beschließen ist.

(3) Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Forderungen des Verbandes gegen seine Mitglieder. In diesem Fall liegt es in der Ent-

scheidung jedes Beteiligten, den Weg über den Rechtsausschuss, oder über die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte zu gehen.

(4) Die Entscheidung des Rechtsausschusses hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 21 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der RKV folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanz- und Kostenordnung
- c) Rechtsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Jugendordnung

(2) Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des RKV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Ordnungen können vom Gesamtpräsidium des RKV bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.

§ 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des RKV kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erfolgen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich dem Landessportbund Rheinland-Pfalz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke von Turnen und Sport zu übereignen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 22. März 1998 in Kraft.

(2) Die Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2007 in Trier geändert.